

Ordnung der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde Berlin-Lichtenberg

(Gemeindeordnung)

Die Gemeinde ist Mitglied im "Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland, Körperschaft des öffentlichen Rechts". Eigene Körperschaftsrechte wurden der Gemeinde durch den Berliner Senator für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 27. Juni 2003 verliehen. Die Gemeinde gibt sich im Rahmen der Verfassung des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden die nachstehende Ordnung.¹

§1 Name und Sitz

Die Gemeinde trägt den Namen "Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Berlin-Lichtenberg, Körperschaft des öffentlichen Rechts".

Sitz der Gemeinde ist Heinrichstraße 31, 10317 Berlin.

§2 Bekenntnis und Aufgabe

Die Gemeinde bekennt sich zum dreieinigen Gott: dem Vater, dem Sohn und dem Heiligen Geist.

Ihre Aufgabe ist die Ausbreitung des Evangeliums von Jesus Christus, dem Herrn und Erlöser der Welt, in Wort und Tat.

Grundlage ihres Denkens und Handelns ist die Heilige Schrift.

Sie leitet ihre Mitglieder an zu einem Leben in der Nachfolge Jesu Christi.

Die Gemeinde versteht sich als zugehörig zur gesamten Gemeinde Jesu Christi.

§3 Mitgliedschaft²

(1) Die Mitgliedschaft wird erworben:

- a) durch Taufe³ auf das persönliche Bekenntnis des Glaubens⁴
- b) durch Überweisung von einer anderen Gemeinde im BEFG⁵
- c) durch Aufnahme aus bekenntnisverwandten Gemeinden⁶
- d) durch Wiederaufnahme
- e) durch persönliches Zeugnis.⁷

(2) Die Mitgliedschaft in der Gemeinde schließt in der Regel die Mitgliedschaft in einer anderen Kirche, Freikirche oder Religions-gemeinschaft aus.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Überweisung in eine andere Gemeinde im BEFG
- b) durch Überweisung in eine andere bekenntnisverwandte Gemeinde
- c) durch Verabschiedung in eine andere Gemeinde⁸
- d) durch Streichung⁹ bzw. Ausschluss¹⁰
- e) durch schriftlich gegenüber der Gemeindeleitung erklärten Austritt
- f) durch Tod.

(4) Es ist ein Mitgliederverzeichnis zu führen.

§4 Organe der Gemeinde und gesetzliche Vertretung

(1) Die Gemeinde ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig.

(2) Organe der Gemeinde sind

- a) die Gemeindeversammlung und
- b) die Gemeindeleitung.

(3) Die Gemeinde wird rechtswirksam durch zwei Mitglieder der Gemeindeleitung gemeinschaftlich vertreten, von denen eines der Gemeindeleiter oder sein Stellvertreter sein muss.

In bestimmten Fällen kann durch die Gemeindeleitung Einzelvollmacht erteilt werden.

(4) Zu Rechtsgeschäften, durch die die Gemeinde in besonderer Weise verpflichtet wird, sind schriftliche Willenserklärungen abzugeben.¹¹

§5 Gemeindeversammlung

(1) Die Gemeindeversammlung ist das oberste Organ der Gemeinde.

(2) Zur Gemeindeversammlung gehören alle Mitglieder der Gemeinde.

Alle Mitglieder sind stimmberechtigt.

(3) Die Einberufung erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens dreimal im Jahr.

Sie muss einberufen werden, wenn das von wenigstens einem Drittel aller Mitglieder unter Angabe der Beratungspunkte gefordert wird.

Bei Beschlüssen ist Einmütigkeit anzustreben.

§6 Aufgaben der Gemeindeversammlung

(1) Die Gemeindeversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten der Gemeinde.

Einzelheiten zur Durchführung einer Gemeindeversammlung legt die Gemeinde in einer Geschäftsordnung fest.

(2) Die Aufgaben der Gemeindeversammlung sind insbesondere:

a) Wahl/Abwahl¹² der Mitglieder der Gemeindeleitung. Die Wahl der Gemeindeleitung wird durch die von der Gemeindeversammlung

beschlossene Wahlordnung geregelt.

b) Berufung¹³ oder Abberufung¹⁴ besonderer Dienststräger

c) Berufung/Abberufung des Pastors/der Pastoren und hauptamtlicher Mitarbeiter

d) Beschlussfassung über Mitgliedschaften¹⁵

e) Entgegennahme von Berichten der Gemeindeleitung und der Arbeitsgruppen

f) Berufung zweier Mitglieder für die Kassenprüfung

g) Beschlussfassung über Haushaltsplan und Jahresrechnung, sowie Entlastung des Finanzbeauftragten sowie der Kassenprüfer¹⁶

h) Beschlussfassung über maßgebliche Rechtsgeschäfte

i) Berufung von Abgeordneten für den Bundesrat und die Ratstagung des Landesverbandes sowie Entgegennahme ihrer Berichte

j) Berufung der Wahlkommission

k) Änderungen dieser Ordnung, der Wahlordnung, der Geschäftsordnung, der Organisationsstruktur sowie Beschlüsse gemäß § 12 und 14.

Diese Aufgaben können nicht der Gemeindeleitung bzw. Arbeitskreisen oder einzelnen Mitgliedern übertragen werden.

§7 Gemeindeleitung

(1) Der Gemeindeleitung gehören an:

- a) die von der Gemeindeversammlung gewählten Mitglieder
- b) der/die im Gemeindedienst stehende/n Pastor/en
- c) der/die Vertreter der Zweiggemeinde(n)

Die Mindestzahl der Mitglieder in der Gemeindeleitung liegt bei fünf Personen.
Die Gemeindeleitung besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.

(2) Die Gemeindeleitung kann für ihre Sitzungen Gäste und weitere Mitglieder der Gemeinde aus Informationsgründen und für Beratungen und Entscheidungen hinzuziehen (z.B. besondere Dienstträger).

(3) Die Gemeindeleitung wird vom Gemeindeleiter oder dessen Stellvertreter einberufen und soll möglichst monatlich zusammentreten.¹⁷

Sie muss einberufen werden, wenn es von wenigstens einem Drittel ihrer Mitglieder gefordert wird.

Sitzungen der Gemeindeleitung sind in der Regel öffentlich, sofern die Gemeindeleitung nicht anders beschließt.

(4) Bei Beschlüssen ist Einmütigkeit anzustreben.

Die Gemeindeleitung ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

(5) Über die Sitzung ist Protokoll zu führen.¹⁸

§8 Aufgaben der Gemeindeleitung

(1) Die Gemeindeleitung fördert das Gemeindeleben.

Sie arbeitet innerhalb der von der Gemeindeversammlung beschlossenen Organisationsstruktur.

(2) Der Gemeindeleitung obliegt insbesondere:

- a) der Wahlkommission bei anstehenden Wahlen einen Wahlvorschlag zu unterbreiten. Die von der Gemeindeversammlung beschlossene Wahlordnung regelt dies.
- b) der Gemeindeversammlung Pastor und andere hauptberufliche Mitarbeiter vorzuschlagen
- c) die Gemeindeversammlung vorzubereiten, ihre Beschlüsse zu vollziehen und zu vertreten
- d) der Gemeindeversammlung jährlich einen Arbeitsplan vorzulegen und Rechenschaft zu geben
- e) die Einrichtung und Unterstützung der Gemeindegruppen und Arbeitskreise und die Berufung oder Bestätigung deren Leiter
- f) den Haushaltsplan vorzubereiten und durchzuführen
- g) Mitglieder für die Kassenprüfung, Abgeordnete für Bund und Landesverband, die Wahlkommission sowie besondere Dienstträger der Gemeindeversammlung vorzuschlagen
- h) die Führung des Mitgliederverzeichnisses und der Freundesliste.

§9 Gemeindeleiter und Pastor

(1) Der Gemeindeleiter ist der Sprecher der Gemeindeleitung; er repräsentiert zusammen mit dem Pastor/den Pastoren die Gemeinde.

(2) Der Gemeindeleiter koordiniert die Aufgaben der Organe der Gemeinde; insbesondere fördert er durch Rat und Tat den Dienst des Pastors/der Pastoren und der anderen hauptamtlichen Mitarbeiter.

(3) Der Gemeindeleiter übt das Hausrecht aus.

(4) Zum Pastor kann nur berufen werden, wer auf einer der Pastorenlisten des Bundes geführt wird. Für die Berufung ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(5) Für den Pastor/die Pastoren gilt die "Ordnung für Pastoren" des Bundes.

§10 Haushalt

(1) Die Gemeinde erfüllt ihren Haushalt durch freiwillige Beiträge ihrer Mitglieder, durch Spenden, Sammlungen¹⁹ und sonstige Einnahmen.

Es ist ein Haushaltsplan zu erstellen, der durch die Gemeindeversammlung bestätigt wird.

(2) Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

(3) Über die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde ist von dem/den durch die Gemeindeversammlung damit Beauftragten ordnungsgemäß Buch zu führen.

Zur Prüfung der Rechnungslegung beruft die Gemeindeversammlung zwei ihrer Mitglieder.

(4) Die Gemeinde verwendet ihre Einnahmen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke gemäß den Bestimmungen der Abgabenordnung.
Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Vermögensvorteile²⁰ dürfen den Mitgliedern nicht gewährt werden; Mitgliedern und Personen, die ehrenamtlich für die Gemeinde tätig sind, können nachgewiesene Auslagen erstattet werden.

Die Gewährung angemessener Vergütung aufgrund eines besonderen Vertrages bleibt hiervon unberührt.

(6) Den Mitgliedern steht keinerlei Anteil am Gemeindevermögen zu; sie haben keinen Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Beiträge oder sonstiger Zuwendungen.

§11 Zweiggemeinde

Die Gemeinde ordnet ihr Verhältnis zu der/den Zweiggemeinde(n) im Einzelfall.

Die Aufgaben der Gemeindeversammlung (§6) werden davon nicht berührt.

Die Gemeindeleitung informiert die Gemeindeversammlung über Absprachen und Befugnisse.

§12 Änderungsbeschlüsse

Änderungen dieser Ordnung, der Wahlordnung, der Geschäftsordnung und der Organisationsstruktur werden durch die Gemeindeversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen.

Änderungen der Wahlordnung dürfen nicht während des Wahlverfahrens beschlossen werden.

§13 Gleichstellung

Die in dieser Ordnung verwendete sprachliche Form der Personen-beschreibung erlaubt keinen Rückschluss auf das Geschlecht einer Person.

§14 Auflösung

(1) Die Gemeinde wird durch Beschluss der Gemeindeversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Gemeindemitglieder aufgelöst.

Briefliche Stimmabgabe ist möglich.

(2) Zur Beschlussfassung müssen alle Mitglieder schriftlich mit einer Begründung und einer Frist von mindestens acht Wochen eingeladen werden.

(3) Dem Bund muss Gelegenheit gegeben werden, zur Auflösung mündlich oder schriftlich Stellung zu nehmen.

(4) Bei Auflösung der Gemeinde fällt das verbleibende Vermögen an den Bund, der es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Gemeindeordnung wurde in der Gemeindeversammlung vom 11. November 2007 gemäß §12 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie löst die Gemeindeordnung vom 15.6.1997 ab.

¹ Die Ordnung stellt weder eine umfassende Gemeindelehre noch ein Glaubensbekenntnis dar. Sie beschränkt sich auf die Gesichtspunkte des Gemeindelebens, die aus verfahrensmäßigen und juristischen Gründen einer klaren Regelung bedürfen; sie hat also nur Hilfsfunktion. Selbstverständlich bedeutet das nicht, dass die Ordnung theologisch neutral sein könnte. Maßgebend ist das Wesen der Gemeinde, und maßgebend ist dafür der Wille ihres Herrn. Insofern ist §2 (Bekenntnis und Aufgabe) das Kernstück der Ordnung. So versucht diese Ordnung zugleich, dem Wirken des Heiligen Geistes freien Raum zu lassen, indem sie möglichst wenige geistliche Einzelentscheidungen enthält. Die Ordnung beruht auf dem Gemeindeverständnis, welches sich in den Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinden herangebildet hat. Sie ist auf verschiedene Situationen und Traditionen anwendbar, solange eine Übereinstimmung im Grundsätzlichen besteht.

² Mitgliedschaft in der Gemeinde muss sichtbar sein; eine völlig freie, unregelmäßige Mitgliedschaft führt zu Verantwortungslosigkeit und Unordnung. Die Gefahr einer bloß passiven Zugehörigkeit wird nie auszuschließen sein; das ist aber eine Frage der Seelsorge.

³ Unter Taufe wird in der Regel eine Taufe durch Untertauchen verstanden.

⁴ Hier stimmt die Gemeinde nicht über die Taufe, sondern über die Mitgliedschaft ab. Eine Empfehlung durch die Gemeindeleitung muss vorliegen.

⁵ Hierzu ist kein Gemeindebeschluss nötig.

⁶ Darunter verstehen wir täuferisch gesinnte Gemeinden. Hierzu ist kein Gemeindebeschluss nötig.

⁷ Dies gilt für gläubig-getaufte Menschen aus nicht bekenntnisverwandten Gemeinden und Kirchen und für Menschen, die sich an ihre Kindertaufe vom Gewissen her als persönliche Wegführung gebunden fühlen, aber verbindlich in unserer Gemeinde mitarbeiten und leben wollen. Vorgespräche mit der Gemeindeleitung, die eine Empfehlung aussprechen muss, sind nötig.

⁸ Hier ist ein Empfehlungsschreiben möglich. Zieht ein Mitglied ins Ausland, sprechen wir auch von einer "Verabschiedung in eine andere Gemeinde".

⁹ Die Streichung ist kein "milder Ausschluss", sondern dient der Aktualisierung der Mitgliederliste, die nur vorgenommen wird, wenn z.B. ein Mitglied, etwa durch Wegzug, nicht mehr erreichbar ist. Juristisch kommt die Streichung dem Ausschluss gleich.

¹⁰ Der Ausschluss bildet die letzte Konsequenz, wenn ein Gemeindemitglied trotz intensiver seelsorgerlicher Begleitung mit seinem Lebenswandel dauerhaft im Gegensatz zum Glaubensverständnis der Gemeinde steht und darin beharrt.

¹¹ Rechtsgeschäfte, durch die die Gemeinde in besonderer Weise verpflichtet wird, sind z.B. Mietverträge, Kaufverträge, Darlehen, Zahlungsverprechen, Arbeitsverträge. Die maßgebende Entscheidung liegt bei der Gemeindeversammlung.

¹² Für eine Abwahl ist eine 2/3-Mehrheit nötig.

¹³ Berufung bezeichnet die Möglichkeit, per Akklamation für einen Dienst beauftragt zu werden.

¹⁴ Für eine Abberufung ist eine 2/3-Mehrheit nötig.

¹⁵ Für die Abstimmung über die Aufnahme in die Gemeinde ist eine Form anzustreben, die die geistliche Zustimmung, Mitfreude und Mitverantwortung zum Ausdruck bringt. Ein Ausschluss erfordert ein hohes Maß an geistlicher Reife und Kenntnis der jeweiligen Sachlage. Die Ordnung will sicherstellen, dass die ganze Gemeinde die Verantwortung trägt und dass Ausschlüsse nicht durch ein besonderes Gremium vorgenommen werden können. Bei der Behandlung von Ausschlüssen in der Gemeindeversammlung sollte der seelsorgerliche Aspekt im Vordergrund stehen. Das Verhältnis zwischen Vertraulichkeit und Veröffentlichung ist jeweils abzuwägen.

¹⁶ Der Haushalt wird von der Gemeinde verantwortet und ist grundsätzlich gemeindeöffentlich, was nicht ausschließt, dass gewisse Punkte (z.B. Gehälter, Beiträge,...) vertraulich behandelt werden. Jährlich ist die Gemeindekasse (Jahresbericht) zu prüfen.

¹⁷ Den Mitgliedern der Gemeindeleitung (und so weit erforderlich den Beratern) sollte zu rechtzeitiger und umfassender Meinungsbildung die voraussichtliche Tagesordnung vorher mitgeteilt werden.

¹⁸ Das Protokoll ist gemäß dem Protokoll einer Gemeindeversammlung zu führen.

¹⁹ Die Zählung der Sammlungen hat zu zweit zu erfolgen und ist von den Zählern zu bestätigen.

²⁰ Vermögensvorteile schließt nicht aus, dass die Gemeinde bedürftigen Mitgliedern eine karitative Unterstützung gewährt.